SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23

„nördlich der Ortslage,
nordwestlich der Segeberger Straße (B 432)“

TEIL A : PLANZEICHNUNG

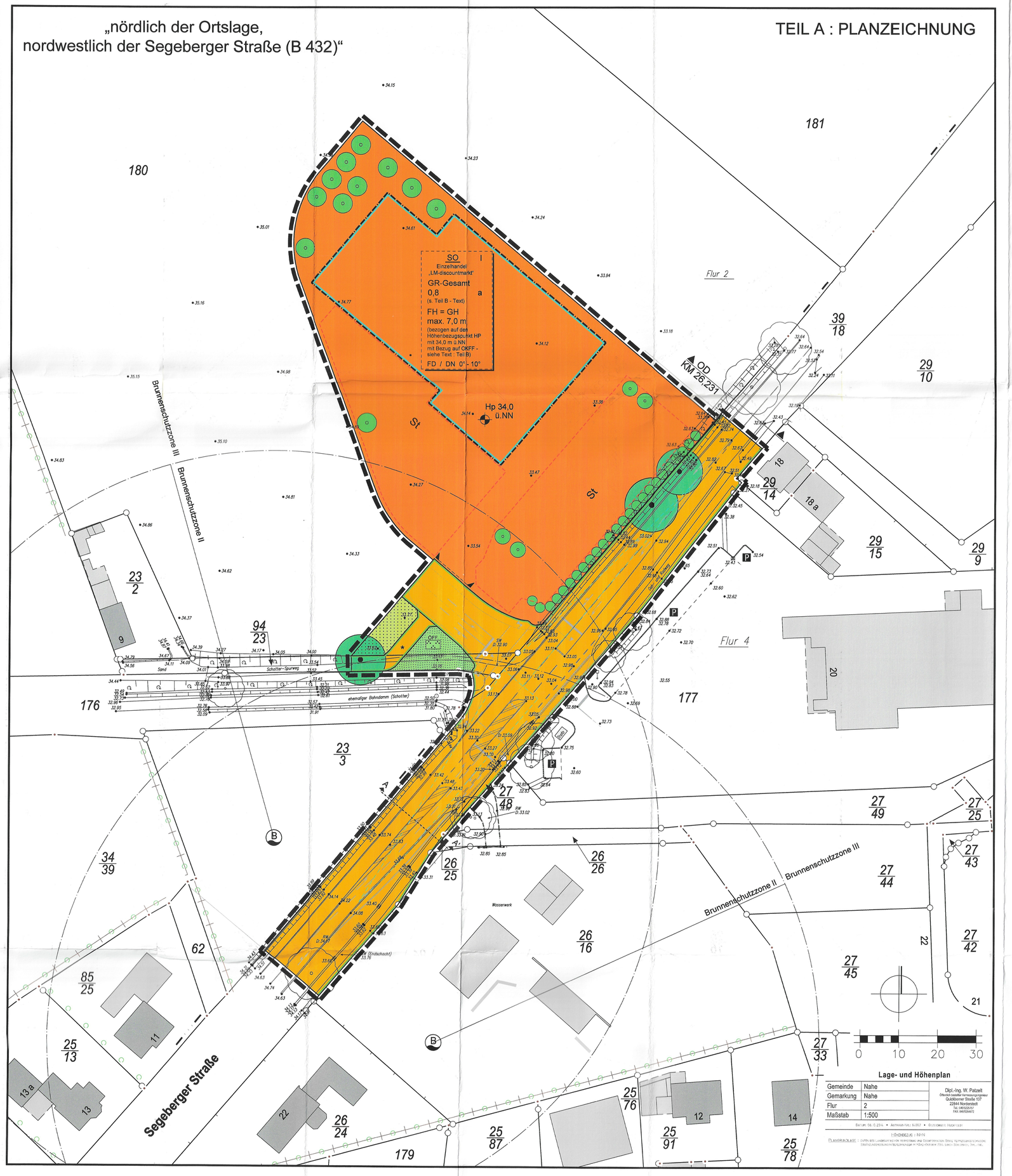

Lage- und Höhenplan

Gemeinde	Nahe	Dipl.-Ing. W. Patzelt Landschaftsarchitekt Quickborner Straße 57 23845 Nordrandstr Tel. 04537/1414 fax verstorben
Gemarkung	Nahe	
Flur	2	
Maßstab	1:500	

Datum: Dez. 12.2014 • Aufmaß vom: 10.2012 • Bürobogen: 01 / 1024 / 12.01

FLÄCHENBILANZ: LÖHR-BIS - LABBERSTEDT-INI VERFÜHREN ohne DÖRFERNIEDERUNG, BÖRNSEN, NAHE, SCHÖNWIEHE, SCHÖNKIRCHEN, DÖRFERNIEDERUNG, BÖRNSEN, NAHE, SCHÖNWIEHE, SCHÖNKIRCHEN, Stand: 10.03.2015, Fläc.: ha

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
SO Einzelhandel „LM-discountmarkt“	Sonstige Sondergebiete, „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittel-Discountmarkt“ (s. Teil B - Text, Ziffer I., 1.1 bis 1.3)	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
0,8	Höchstzulässige Gesamt-Grundflächenzahl (s. Teil B – Text, Ziffer I., 4.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH = GH max. 7,0 m	Höchstzulässige First- und Gebäudehöhe (Bezugshöhe s. Nutzungsschablone und s. Teil B - Text, Ziffer I., 3. + 6.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 4 BauNVO
HP	Höhenbezugspunkt (s. Nutzungsschablone und Eintragung in der Planzeichnung)	§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B – Text, Ziffer I., 7.)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B – Text, Ziffer I., 2.)	§ 23 BauNVO
FD / DN 0° - 10°	Flachdach und flach geneigte Dächer / Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen (B 432 und Plangebietsstraße)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
*	Straßenverkehrsfläche (Grundstückszuwegung Segeberger Straße Nr. 9)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrtsbereich (zugunsten des SO-Gebietes „Einzelhandel - LM-Discountmarkt“)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Maßnahmen zur Grünordnung	**§ 9 Abs.1 Nr. 15 und 25 BauGB**
ÖFFENTLICH	Grünflächen, öffentlich Zweckbestimmung :	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	„Parkanlage“ (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bäume zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Hecke zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	das Orts- und Landschaftsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (s. Teil B - Text, Ziffer I., 4., 5.1 + 5.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
St	Stellplätze (zugunsten des SO-Gebietes „Einzelhandel - LM-Discountmarkt“)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
z. B. 3,0	Bemaßung in m	
	Sichtdreiecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 1 FstrG
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
18	Vorhandene bauliche Anlagen	
94/23	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Flur	
34,77	Höhenpunkt über NN	
	vorhandene Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches ohne Schutzanspruch	
	Böschung / Fahrbahn / Geh- und Radweg	
A A'	Schnittlinie (Straßenregelquerschnitt B 432)	
	exemplarische Darstellung der Schleppkurven für die Warenanlieferung	
	Darstellung des geplanten Einmündungsbereiches der Plangebietserschließungsstraße in die B 432 mit verkehrsordnenden Maßnahmen (Markierungen, Ampeln usw.)	
	Nachrichtliche Übernahmen	
	Brunnenschutzzone II und III	§ 9 Abs. 6 BauGB
OD KM 26,231	Ortsdurchfahrtsgrenze an der B 432 mit KM-Angabe	§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 FstrG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungskatalog für das Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

1.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ ist bei einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² eine Nutzung ausschließlich als Lebensmitteldiscountmarkt zulässig.

1.2 Die Aufstellung mobiler Verkaufsstände ist im Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in der planzeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen „St“ ausnahmsweise zulässig. Die von diesen Verkaufsständen temporär beanspruchte Grundfläche darf 25 m² nicht überschreiten.

1.3 Die Errichtung von zwei Werbepylonen ist nur innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer maximalen Grundflächen von jeweils maximal 15 m² zulässig.

2. Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Bauliche Maßnahmen und baulichen Anlagen zur Abfangung des Geländes sind außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig, wenn hierfür ein technisches Erfordernis gegeben ist.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ darf die festgesetzte höchstzulässige Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m für technisch notwendige Aufbauten (z. B. Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technischen Einrichtungen und Anlagen) als untergeordnete Bauteile bis zu maximal 5% der Grundfläche des betroffenen Hauptgebäudes überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind die nach der Landesbauordnung anzeigefreien baulichen Anlagen.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) und zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)

In dem Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ darf die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO so genannte „Kappungsgrenze“ von 80% der Grundstücksfläche im Sinne einer Gesamt-Grundflächenzahl (GRZ - Gesamt), die sich aus der Grundfläche des Hauptgebäudes, der Nebenanlagen und den Stellplatz- und Betriebsflächen zusammensetzt, auch durch die Grundfläche von baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Die Errichtung von Fahnenmasten und von überdachten Abstellplätzen für Einkaufswagen oder Fahrräder als bauliche Nebenanlagen sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen grundsätzlich zulässig.

5.2 Soweit technisch erforderlich ist der Errichtung einer Löschwassersisterne unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der Stellplatzflächen, aber auch innerhalb der sonstigen Betriebsflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes„Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ zulässig.

5.3 Die Errichtung von Stellplätzen oder Teilen von Stellplatzanlagen ist innerhalb der überbaubaren Fläche grundsätzlich zulässig.

6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

6.1 Die maximal zulässige First- und Gebäudehöhe - bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdachbauten oder flach geneigten Dächern die Oberkante des Gebäude- bzw. Anlagenabschlusses - ist für alle Gebäudeseiten auf den Höhenbezugspunkt (Hp) mit einer Höhe von 34,0 m über Normal Null festgesetzt, wobei dieser sich auf die OKFF (Oberkante Fertigfußboden) bezieht.

6.2 Die Errichtung von Sonnenkollektoren ist innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ auf dem Dach des Hauptbaukörpers allgemein zulässig.

7. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ mit abweichender Bauweise > a < sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

8. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

„Sichtfelder“
Innerhalb der notwendigen und von der Bebauung freizuhaltenden Sichtfelder sind Einfriedungen, gärtnerische Anlagen oder sichtbehindernde Bepflanzungen usw. bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm, bezogen auf das dazugehörige Straßenniveau, zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Gründordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

9.1 Je angefangene 10 Stellplätze ist innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ ein Laubbaum zu pflanzen. Die mit Anpflanzungsgebot planzeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind als standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 / 18 cm in einem regelmäßigen Abstand von etwa 7,0 m oder als Baumgruppe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind umgehend zu ersetzen.

9.2 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten das Ortsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.

9.3a Zur Vermeidung jeglicher sich aus der Stellplatznutzung des Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ ergebender Blendwirkungen auf alle Verkehrsteilnehmer der B 432 ist eine „immergrüne“ lebende Hecke entlang der Stellplatzanlage gegenüber der B 432 mit einer Höhe von maximal 80 cm, bezogen auf die Oberflächenoberkante der angrenzende Stellplatzanlage, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Neben der planzeichnerisch festgesetzten Heckenpflanzung können auch andere Materialien verwendet werden bzw. in Kombination miteinander gebracht werden, sofern sie in ihrer Wirkung blickdicht sind und Blendwirkungen unterbinden.

9.3b Entlang der nordöstlichen Plangebietsseite ist zwischen dem nördlichen Gebäudeversprung / Einzelbaumpflanzung und der Oberkante der Grabenböschung der B 432 im Südosten innerhalb des Sonstigen Sondergebietes eine Laubgehölzhecke unter Verwendung von mind. 2 Pflanzen je laufenden Meter Hecke zu pflanzen und dauerhaft als gärtnerisch gestaltete Schnitthecke zu erhalten.

9.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Errichtung und Nutzung einer Schutzhütte mit Infotafel und Fahrradständern grundsätzlich zulässig, wenn sie ihren Bezug zu den angrenzenden naherholungsbezogenen Fahrradrouten haben.

10. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die maximal zulässige Einleitmenge von Niederschlagswasser aus dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ beträgt 20 l/s. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser muss innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zurückgehalten werden, wobei technische Anlagen und Einrichtungen auch unterhalb der Geländeoberfläche und außerhalb der überbaubaren Flächen als bauliche Anlagen allgemein zulässig sind und nicht auf die GRZ-Gesamt anzurechnen sind.

11. An- und Abböschungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6 LBO)

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ sind Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschungen zur Höhenangleichung, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen werden, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Werbeanlagen

1.1 Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ sind
- Werbeanlagen am Gebäude und an der Stätte der Leistung entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung allgemein zulässig, wobei die festgesetzte Gebäudehöhe durch die Oberkante der Werbeanlage um maximal 1,0 m überschritten werden darf
  und
- in Form zweier Werbepylonen (vgl. I., Ziffer 1.3) mit einer Höhe von jeweils maximal 6,0 m, bezogen auf die direkt angrenzende Betriebsfläche und einer Werbefläche von 4m² je Seite und je Pylon, wobei beleuchte Werbeanlagen in mattweißem Licht und blendfrei auszuführen sind.

1.2 Unzulässig sind im o. g. Sonstigen Sondergebiet Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“
- Werbeanlagen auf Dächern ,
- Anlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht,
- nach oben abstrahlende Beleuchtungen.

2. Oberflächengestaltung

Die Oberfläche der Fahrgassen und Bewegungsflächen der Stellplatzanlage und der Betriebsflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ ist mit einer Asphaltoberfläche oder in ebenem Pflaster mit Fuge < 3 mm auszuführen.

3. Einfriedungen

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ sind Grundstückseinfriedungen entsprechend den gesetzlichen Regelung der Landesbauordnung gegenüber Gewerbegebieten zulässig, sofern verkehrstechnische oder naturschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

III. Hinweise

Artenschutz:
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten.

Kompensation:
Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmitteldiscountmarkt“ und für die öffentliche Plangebietserschließungsstraße außerhalb des Plangeltungsbereiches
- innerhalb des Ökokontos „Rönnetal“, in der Gemeinde Oering, Gemarkung Oering in einer Flächengröße von 3.210 m²
  und
- innerhalb des Ökokontos „Kisdorf-Winsen“, in der Gemeinde Kisdorf, Gemarkung Kisdorf, Flur 9 , Flurstück 12 in einer Flächengröße von 118 m² abgelöst.

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

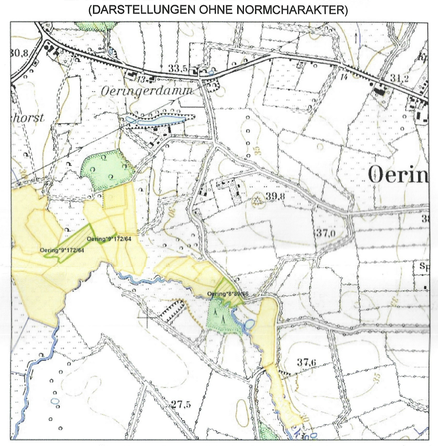

Oko-Konto „Rönnetal“ in der Gemeinde Oering

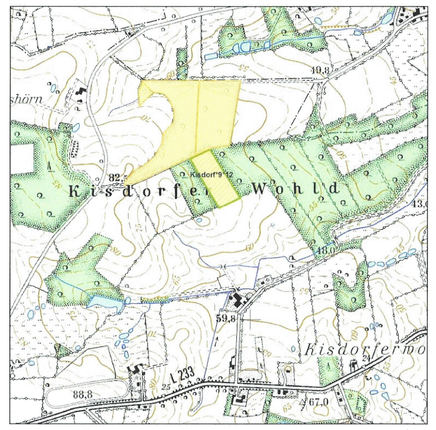

Oko-Konto „Kisdorf-Winsen“ in der Gemeinde Kisdorf

STRASSENQUERSCHNITT B 432
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

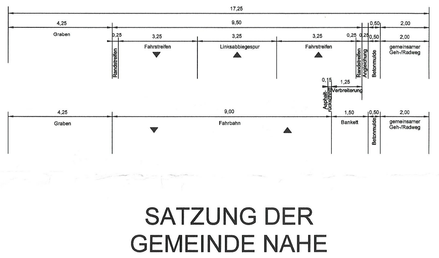

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE
- KREIS SEGEBERG -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23

für das Gebiet
„nördlich der Ortslage,
nordwestlich der Segeberger Straße (B 432)“

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

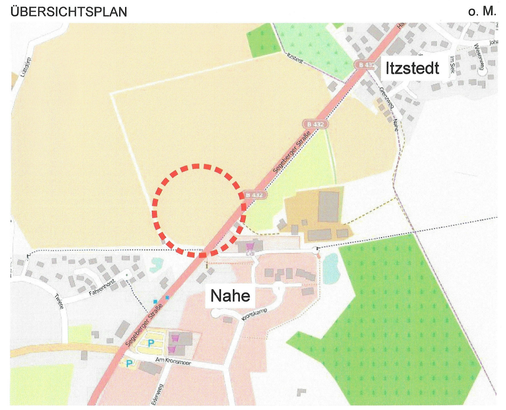

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Bauausschuss vom 04.03.2015 Gemeindevertretung vom 19.03.2015 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: **BIS-SCHARLIBBE** 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 500 (im Original)	Planungsstand vom 19.02.2015 (Plan Nr. 2. 1)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12. 2010, 10.01.2013 und vom 20.03.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Segeberger Zeitung“ Nr. 188 / 189. Jahrgang am 14.08.2014 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Informationsveranstaltung am 01.09.2014 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) mit Schreiben vom 10.07.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 18.12.2014 bis zum 23.01.2015 (einschließlich) während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41 in 23845 Itzstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Segeberger Zeitung“ Nr. 286 / 189. Jahrgang am 08.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden
   Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
   Itzstedt, den 18. April 2015
   (Siegel) AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
   Amt Itzstedt
   - Der Amtsvorsteher -

6. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden bereits mit Schreiben vom 10.07.2014 nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Öffentlichkeit am 04.12.2014 und am 19.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
   Itzstedt, den 18. April 2015
   (Siegel) AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
   Amt Itzstedt
   - Der Amtsvorsteher -

8. Der katastermäßige Bestand vom 07.03.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
   Norderstedt, den 20.03.2015
   (Siegel) ÖffBestVermIng. SCHLEGEL NORDERSTEDT
   Öffentlich best. Verm.- Ing.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.03.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 gebilligt.
   Itzstedt, den 18. April 2015
   (Siegel) AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
   Amt Itzstedt
   - Der Amtsvorsteher -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
    Nahe, den 18. April 2015
    (Siegel) Gemeinde Nahe Kreis Segeberg
    (Bürgermeister)

11. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Bebauungsplansatzung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in der „Segeberger Zeitung“ Nr. 83 / 189. Jahrgang am 10.-04.-15 2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 14.-04.-15 in Kraft getreten.
    Itzstedt, den 13. April 2015
    (Siegel) AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG
    Amt Itzstedt
    - Der Amtsvorsteher -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Nahe für das Gebiet „nördlich der Ortslage, nordwestlich der Segeberger Straße (B 432)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.